

Förderrichtlinie 2017

Exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH

Für Erdgasfahrzeuge und Blockheizkraftwerke mit Erdgasantrieb bitte separates Förderprogramm beachten.

1. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung oder Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas (bitte Details auf der Rückseite beachten):

1.1 Erdgasfahrzeuge	900,- €
Neufahrzeuge mit Erdgasantrieb oder erstmalige Umrüstung	
Werbeaufschrift für 3 Jahre (200,- € / Jahr) über Tankkarte - unbar	600,- €
1.2 Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Erdgasantrieb (separaten Förderantrag beachten)	1.500,- €
ab 2 kW bis 6 kW elektr. Gesamtleistung zzgl. je kW elektrisch	300,- €
1.3 Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas	ab 300,- €
EFH => 300,-€ 3-5 WE => 450,-€ 6-11 WE => 600,-€ >12 WE => 750,-€	
1.4 Entsorgung von Öltanks bzw. Nachtstromöfen bei der Umstellung auf den Energieträger Erdgas	400,- €
1.5 Umstellung Warmwasserbereitung auf Erdgas	200,- €
<i>(entfällt bei Solar und obigem Umstellzuschuss)</i>	
1.6 Wäschetrockner – Erdgas	250,- €
1.7 Vorschaltgerät für Waschmaschinen bei Warmwasserbereitung über Erdgas	50,- €
Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss über Erdgas	50,- €
1.8 Umstellung Kochen auf Erdgas	200,- € / 100,- €
Gasherd komplett (Kochen und Backen) / Kochmulde	
1.9 Hydraulischer Abgleich	50,- €
1.10 Erdgas-Check	50,- € / 25,- €
erster Gaszähler je Gebäude / jeder weitere Zähler	
1.11 Thermographie von Gebäuden	30,- €
Winteraktion 2016 / 2017 - Bonus für die ersten 50 Anmeldungen (1-2 Familienhäuser)	
1.12 Zuschuss zur Start-Beratung Energie (NRW)	24,- €
1.13 Zuschuss zur Energieberatung (BAFA)	50,- €
1.14 Erdgaswärmepumpen	1.500,- €
1.15 E-Bike	50,- €
E-Auto Zuschuss zur Wandladestation oder Stromgutschrift	100,-€ / 500 kWh
1.16 Grill – Erdgas, Kaminöfen – Erdgas, Terrassenstrahler – Erdgas	auf Anfrage

Für Erdgasfahrzeuge und Blockheizkraftwerke bitte separaten Förderantrag beachten.
 Gebrauchte Geräte fallen nicht unter das Förderprogramm.

2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben und die für das zu fördernde Gebäude alle von den SWL erhältlichen Energiearten (Erdgas + Strom) beziehen. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderung möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe des Zuschusses bei den Stadtwerken zu erfragen.

3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 01.01.2017 und ist zunächst bis zum 31.12.2017 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

4. Verfahren

Um den Zuschuss der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag vor Baubeginn / Auftragerteilung einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage. Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern. Der Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung wird nach Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, nach Vorlage des Inbetriebnahmescheines durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen.

Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmen durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen.

Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern:

- Blatt 1 vorliegend
- Blatt 2 Förderantrag für den Investitionszuschuss

Förderantrag 2017

Exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH

Bitte unbedingt beachten!
 Der Förderantrag ist vor Baubeginn einzureichen und der Auftrag darf erst nach Förderzusage erteilt werden. Das Förderprogramm gilt exklusiv für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die am Aufstellungsort alle von den SWL erhältlichen Energiearten (Erdgas + Strom) beziehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderung möglich.

<p><u>Antragsteller:</u> Name, Vorname:</p> <p>Straße, Nr.:</p> <p>PLZ/Ort:</p> <p>Telefon/Fax:</p>	<p><u>Bankverbindung:</u> Kreditinstitut:</p> <p>BIC:</p> <p>IBAN:</p>
---	--

Aufstellungsort:
 Straße, Nr. Kundennr./Verbrauchsstellennr.:

<input type="checkbox"/> Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> EFH (300,-€) <input type="checkbox"/> 3-5 WE (450,-€) <input type="checkbox"/> 6-11 WE (600,-€) <input type="checkbox"/> >12 WE (750,-€) entsprechend Pos. 1.3		Foto der Anlage (Dach und Keller)
<input type="checkbox"/> Entsorgen von Öltanks bzw. Nachtstromöfen bei der Umstellung auf den Energieträger Erdgas (400 €). Anzahl der Wohnungen/beheizte Fläche [m ³]:..... entsprechend Pos. 1.4		Inbetriebnahmeschein
		Nachweis Demontage
		Letztes Schornsteinfegerprotokoll der Altanlage
<input type="checkbox"/> Umstellen auf zentrale Warmwasserbereitung auf Erdgas (200 €) entsprechend Pos. 1.5		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Einsatz eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners (250 €) entsprechend Pos. 1.6		Inbetriebnahmeschein
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Anbindung d. Waschmaschine a. d. Warmwasserbereitung über Erdgas (50 €) entsprechend Pos. 1.7		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Erstmalige Installation eines Gasherdes (200 €) entsprechend Pos. 1.8		Inbetriebnahmeschein
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Erstmalige Installation einer Gaskochmulde (100 €) entsprechend Pos. 1.8		Inbetriebnahmeschein
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Hydraulischer Abgleich (50 €) Entsprechend Pos. 1.9		Kopie des Protokolls
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Erdgas-Check (50 €), o weitere geprüfte Gasanlagen mit je 25 € entsprechend Pos. 1.10		Abnahmeprotokoll
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Thermographie von Gebäuden Bonus für Ein- & Zweifamilien Häuser 30 € Winteraktion 2015 / 2016 entsprechend Pos. 1.11		Anmeldeformular
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Start-Beratung Energie des Landes NRW oder Fördermittelberatung (24,-€) entsprechend Pos. 1.12		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Energieberatung der BAFA (50,-€) oder Fördermittelberatung entsprechend Pos. 1.13		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Erdgaswärmepumpen entsprechend Pos. 1.14		Abnahmeprotokoll
		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Elektromobilität		
<input type="checkbox"/> E-Bike (50,-€) <input type="checkbox"/> Ladestation (100,-€) oder <input type="checkbox"/> Stromgutschrift (500,-kWh) entsprechend Pos. 1.15		Kopie der Rechnung
<input type="checkbox"/> Erdgasbetriebene Terrassenstrahler, Kaminöfen und Grillgeräte (auf Anfrage) entsprechend Pos. 1.16		Abnahmeprotokoll
		Kopie der Rechnung

Ich/wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass der Zuschuss erst ausgezahlt werden kann, wenn der bei Arbeiten an der Gasanlage erforderliche Inbetriebnahmeschein der beauftragten konzessionierten Fachfirma vorliegt. Bitte sprechen Sie die beauftragte Fachfirma an, wer den Inbetriebnahmeschein bei den Stadtwerken einreicht.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass alle Angaben korrekt sind, den Förderrichtlinien der Stadtwerke Langenfeld GmbH entsprechen und deren Auflagen eingehalten werden.

Datum / Unterschrift(en):

1. **Gegenstand und Höhe der Förderung**
 Gefördert wird die Investition für die erstmalige Errichtung o. Umstellung in Verbindung mit einer Energieversorgung über Erdgas (bitte Details beachten). Die zu fördernden Investitionen sind durch geeignete Belege wie Rechnungen, Inbetriebnahmescheine, Schornsteinfegerprotokolle oder Fotos zu dokumentieren (siehe Förderantrag). Die Förderung gebrauchter Geräte ist ausgeschlossen.
 - 1.1 **Für Erdgasfahrzeuge bitte separaten Förderantrag beachten**
 - 1.2 **Für stromerzeugende Heizungen mit Erdgasantrieb bitte separates Förderprogramm beachten.**
 - 1.3 **Solarthermie mit Warmwasserbereitung über Erdgas** **300,-€ / 450,-€ / 600,-€ / 750,-€**
 Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung einer Solarthermie-Anlage mit Warmwasserbereitung über Erdgas. Der Bau der Anlage muss durch den Antragsteller beauftragt und die Rechnung beglichen worden sein. Der Antrag ist vor Baubeginn zu stellen. Durch geeignete Belege wie Rechnungen und Fotos (Dach und Keller) etc. ist dazulegen das eine Solarthermie Anlage errichtet wurde.
 - 1.4 **Entsorgung von Öltanks bzw. Nachtstromöfen bei der Umstellung auf den Energieträger Erdgas** **400,-€**
 Es ist das Schornsteinfegerabnahmeprotokoll der Altanlage einzureichen, aus dem das Baujahr und die Leistung der Anlage hervorgehen. Die Versorgung mit Erdgas muss bis spätestens 31.12.2017 erfolgt sein. Sollte sich in dem Gebäude noch kein Erdgasanschluss befinden, ist dieser bis spätestens 31.10.2017 zu beantragen, damit die Versorgung bis 31.12.2017 gewährleistet werden kann. Alle erforderlichen Belege wie Rechnungen wie z.B. Rechnung über die Entsorgung sind ebenso bis zum 31.12.2017 einzureichen. Der Zuschuss wird nach erfolgter Umstellung überwiesen.
 - 1.5 **Umstellen der Warmwasserbereitung über Erdgas** **200,-€**
 Gefördert werden die Kosten der Umstellung auf eine zentrale Warmwasserbereitung über Erdgas im Altbau z.B. Umstellung von Elektr. Durchlauferhitzer. Diese Förderung wird nicht gewährt, wenn eine thermische Solaranlage gefördert wird oder über die alte Heizungsanlage bereits eine zentrale Warmwasserbereitung erfolgte und diese mit einem Umstellzuschuss gefördert wird. Die **Modernisierung oder Erweiterung** einer vorhandenen Warmwasserbereitung über Erdgas **wird nicht gefördert**.
 - 1.6 **Einsatz eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners** **250,-€**
 Gefördert wird Anschaffung eines mit Erdgas betriebenen Wäschetrockners und die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss des Wäschetrockners.
 - 1.7 **Anbindung der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung über Erdgas (Waschmaschine mit separater Warmwasseranschluss oder über ein Vorschaltgerät)** **50,-€**
 Gefördert werden die Kosten der Anschaffung einer Waschmaschine mit separatem Warmwasseranschluss oder die Kosten eines entsprechenden Vorschaltgerätes (keine thermostatische Mischbatterien) für Waschmaschinen mit nur einem Wasseranschluss. Die alleinige Verlegung einer Warmwasserleitung zur Waschmaschine wird nicht bezuschusst. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist der Kauf einer solchen Waschmaschine oder eines entsprechenden Vorschaltgerätes durch den Antragsteller darzulegen.
 - 1.8 **Installation eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde** **200,-€ / 100,-€**
 Gefördert werden die Kosten der erstmaligen Anschaffung eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde **und** die dadurch bedingte Installation einer Erdgassteckdose zum Anschluss eines Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde. Der Austausch eines vorhandenen Gasherdes bzw. einer Gaskochmulde wird nicht gefördert.
 - 1.9 **Hydraulischer Abgleich** **50,- €**
 Gefördert wird der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage mit voreinstellbaren Thermostatventilen einschließlich der vollständigen Dokumentation der Maßnahme mit den Vor-Einstellwerten für alle Heizkreise im Gebäude.
 - 1.10 **Erdgas-Check (siehe auch separates Info-Blatt und Protokoll)** **50,- € / 25,- €**
 Die Fördermaßnahme bezieht sich auf Erdgasanlagen im Haus- und Wohnungsbereich. Gefördert wird die Überprüfung durch ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU). Um den Zuschuss zu erhalten, muss das vom VIU ausgefüllte Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Langenfeld und eine Kopie der Rechnung, aus der hervorgeht, dass ein Erdgas-Check durchgeführt wurde, eingereicht werden. Verfügt das Gebäude über mehrere Gaszähler, so erhöht sich die Förderung.
 - 1.11 **Aktion Thermographie von Gebäuden** **30,- €**
 Im Rahmen unserer Aktion Thermographie von Gebäuden erhalten die ersten 50 Kunden für Ein- und Zweifamilien-Häuser einen Bonus in Höhe von 30 €.
 - 1.12 **Zuschuss zur Start-Beratung Energie (NRW) oder Fördermittelberatung der Stadtwerke Langenfeld** **24,- €**
 Bezuschusst wird die Start-Beratung Energie des Landes NRW bzw. die Fördermittelberatung der Stadtwerke Langenfeld. Durch geeignete Belege wie Rechnungen etc. ist dazulegen das eine Start-Beratung durchgeführt worden ist.
 - 1.13 **Zuschuss zur Vor-Ort-Energieberatung der BAFA** **50,-€**
 Bezuschusst wird die Vor-Ort-Energieberatung der BAFA.
 - 1.14 **Erdgaswärmepumpe** **1.500,- €**
 Gefördert wird die Anschaffung, Errichtung sowie die Inbetriebnahme einer erdgasbetriebenen Wärmepumpe.
 - 1.15 **Elektromobilität – E-Bike** **50,- €**
 Gefördert wird der Kauf eines E-Bikes. Als Nachweis gilt eine Rechnung, welche auf den Antragsteller (Kunde) ausgestellt sein muss. Je Kunde wird ein E-Bike gefördert.
Elektromobilität – E-Auto **100,- € oder 500 kWh**
 Gefördert wird die Anschaffung einer Wandladestation oder bei Anschaffung eines Elektroautos eine Stromgutschrift auf das Kundenkonto. Als Nachweis gilt eine Rechnung, welche auf den Antragsteller (Kunde) ausgestellt sein muss.
 - 1.16 **Erdgasbetriebene Terrassenstrahler, Kaminöfen und Grillgeräte**
 Das Förderprogramm bezieht sich auf den Erwerb und die Installation dieser Geräte. Die Höhe des Zuschusses erfolgt auf Anfrage.
 Sonderaktion für Kaminöfen (befristet bis 31.8.2017): Umrüstung auf Erdgas bzw. Neuanschaffung **500,- € bzw. 1.000,-€**
- Für **Erdgasfahrzeuge** und **stromerzeugende Heizungen** bitte separaten Förderantrag beachten. **Gebrauchte Geräte fallen nicht unter das Förderprogramm.**

2. Zuwendungsempfänger

Das Förderprogramm gilt **exklusiv** für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die im Versorgungsgebiet eine der unter 1. genannten Anwendungen errichtet bzw. deren Umstellung beauftragt haben. Es dürfen keine Forderungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH bestehen. Förderprogramm gilt **exklusiv** für Kunden der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die für das zu fördernde Gebäude alle von den SWL erhältlichen Energiearten (**Erdgas + Strom**) beziehen. Sollte der Kunde in den nächsten 5 Jahren das Vertragsverhältnis mit uns kündigen oder die Beheizung seines Gebäudes von Erdgas auf einen anderen Energieträger umstellen, ist der erhaltene Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Eine Kündigung ist frühestens 2 Jahre nach Erhalt der Förderung möglich. Werden im Rahmen eines Bauvorhabens mehrere gleiche Anwendungen errichtet, so ist im Vorfeld die Höhe des Zuschusses bei den Stadtwerken zu erfragen.

3. Zeitraum der Förderung

Das Förderprogramm beginnt zum 01.01.2017 und ist zunächst bis zum 31.12.2017 befristet. Die Anlage muss nach der Förderzusage innerhalb des Förderzeitraums errichtet werden. Die Zweckbindungsfrist für die Anlage beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung. Dies bedeutet, dass **der Antragsteller, der auch Eigentümer des Gebäudes sein muss**, sich verpflichtet, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre zu betreiben. Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Fall, dass er das Gebäude ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Förderprogramm auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die geförderte Anlage auch nach einem Eigentümerwechsel zweckentsprechend genutzt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Stadtwerken Langenfeld GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Antragsteller / Zuwendungsempfänger dies, so ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern. Ausgenommen sind die unter Punkt 1.6 bis 1.8 und 1.15 aufgeführten „beweglichen Anlagen“, die im Rahmen eines Umzuges mitgenommen werden.

4. Verfahren

Um den Zuschuss der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erhalten, ist der entsprechende Antrag vor Baubeginn / Auftragserteilung einzureichen. Bei Antragsstellung fehlende Daten sind nachzureichen. Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine zeitlich befristete Förderzusage. Nach Fristablauf verfällt diese Zusage. Es gelten die ergänzenden Hinweise zu den jeweiligen Anträgen. Die förderfähigen Maßnahmen sind innerhalb des Förderzeitraums durchzuführen und zu beenden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, das Förderprogramm innerhalb der Laufzeit zu verändern. Der **Förderantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen im Original einzureichen**. Die **Auszahlung** der Zuwendung wird **nach** Fertigstellung der Anlage und, falls Arbeiten an der Erdgasversorgungsanlage durch einen konzessionierten Fachunternehmer erforderlich waren, nach **Vorlage des Inbetriebnahmescheines** durch den Fachunternehmer, auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto vorgenommen. Die Installation der Anlage muss durch eine Fachfirma begleitet und abgenommen werden. Eventuell erforderliche Arbeiten an der Gas- und Trinkwasserinstallation dürfen nur durch konzessionierte Fachunternehmen durchgeführt werden, die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhalten das Recht, die geförderte Anlage, auch zu einem späteren Zeitpunkt, nach vorheriger Terminvereinbarung zu besichtigen. Diese Förderrichtlinie besteht aus insgesamt 2 Blättern Blatt 2a Förderantrag für den Investitionszuschuss / Blatt 2b vorliegend